

Leistungsbeschreibung für die gesonderte Beratung und Betreuung (gBB) von Personen nach § 1 Abs.1 Satz 1 des Aufnahmegesetzes (AufnG LSA) sowie sonstigen Zuwanderern

1. Leistung

Der Landkreis Stendal beabsichtigt zum 01.01.2026 die Übertragung der gesetzlichen Aufgabe zur gesonderten Beratung und Betreuung von Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des AufnG LSA, die im Landkreis Stendal aufhältig sind, soweit sie außerhalb von Einrichtungen stattfindet und nicht durch Dritte finanziert wird.

Die Beratung und Betreuung soll vorrangig durch Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstigen rechtsfähigen und als gemeinnützig eingetragenen Vereinen, die den Zweck der gesonderten Beratung und Betreuung erfüllen und die Gewähr einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung dieser Aufgaben bieten (gemäß RdErl des MI vom 15.06.2015 – 34.4-12235), für 2 Jahre durchgeführt werden.

Der Vertrag verlängert sich um 1 Jahr, wenn nicht 3 Monate vor Ablauf die Kündigung durch den Auftraggeber erfolgt. Es ist nur eine 2-malige Verlängerung möglich.

Der Auftragnehmer erhält **3,0 Beraterstellen** zur gesonderten Beratung und Betreuung der im Landkreis Stendal dezentral in Wohnungen untergebrachten folgenden Personenkreise:

- nicht dauerhaft bleibeberechtigte Personen insbesondere in einem Familienverband nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 - 8 AufnG und allein reisende Frauen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 - 8 AufnG,
- insbesondere nicht dauerhaft bleibeberechtigte Einzelpersonen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 - 8 AufnG,
- Personen und Familien nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 4 AufnG sowie
- rechtmäßig und auf Dauer im Landkreis Stendal lebende Ausländerinnen und Ausländer, die nicht unter § 1 Abs. 1 Satz 1 AufnG fallen, können im Rahmen verfügbarer Kapazitäten in die Beratung und Betreuung einbezogen werden.

Eine Anpassung der Beraterstellen bei sich ändernder Rechtsgrundlage wird vereinbart und ist Vertragsbestandteil der Ausschreibung.

Die gesonderte Beratung und Betreuung ist grundsätzlich außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften durchzuführen.

1.1 Inhalte der gesonderten Beratung und Betreuung

Die gesonderte Beratung und Betreuung soll Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 4 AufnG den Einstieg in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in Deutschland erleichtern.

Ferner soll die gesonderte Beratung und Betreuung Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 - 8 AufnG in die Lage versetzen, sich in dem für sie fremden Lebens- und Kulturbereich Deutschland zurechtzufinden und ihr Leben selbstständig zu gestalten.

Die Grundsätze über die Beratung und Betreuung von Personen nach § 1 Abs.1 Satz 1 AufnG sind im Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 15.06.2015 vorgegeben und werden als solches in der Umsetzung erwartet.

Aufgaben der gesonderten Beratung und Betreuung sind insbesondere:

1.1.1 Beratung und Betreuung von Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 AufnG durch Einzelfallhilfe oder soziale Gruppenarbeit,

vor allem als:

- Beratung in asyl-, aufenthalts- und leistungsrechtlichen sowie in sonstigen relevanten Fragen (z.B. Unterstützung in Behördenangelegenheiten, Beratung in Fragen der ärztlichen Versorgung, Hilfe bei Inanspruchnahme von Dolmetscherdiensten und rechtsanwaltlicher Vertretung);
- Beratung über freiwillige Rückführung und Rückkehrhilfen (z.B. REAG, GARP), sowie Möglichkeiten der Weiterwanderung, ggf. Vermittlung an spezialisierte Beraterdienste oder Gremien wie z.B. Petitionsausschuss oder die Härtefallkommission;
- Beratung bei Familienzusammenführungen und Umverteilungsanträgen; Beratungspflichten der zuständigen Behörden auf Grund von Rechtsvorschriften bleiben unberührt;
- Beratung und Betreuung beim Auftreten von Problemen im sozialen, familiären und psychischen Bereich; Orientierungshilfen zum selbständigen Zurechtfinden in dem gesellschaftlichen Umfeld und Kulturbereich der Bundesrepublik Deutschland; Aufgreifen von Konflikten, die innerhalb der Unterkunft entstehen, ggf. unter Einschaltung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter dieser Einrichtungen; Vermittlung an Fachdienste;
- Geschlechts- und altersspezifische Beratung, z.B. bei frauenspezifischer Verfolgung und Flucht; Hilfe bei psychischen Erkrankungen, z.B. durch Folter; Unterstützung für Kinder und Jugendliche, z.B. Hilfen in schulischen Fragen; Vermittlung an Fachdienste;
- Abschluss von Hilfeplänen zur Unterstützung der Personen, die einen besonderen Hilfebedarf haben, entsprechende Abarbeitung der Probleme, ggf. Vermittlung in andere Fachdienste;
- Unterstützung bei der privaten Wohnraumsuche und der Eingliederung in das Wohnumfeld, Beratung und Betreuung zur Nutzung privaten Wohnraums, zur Führung eines Haushaltes, Aufgreifen von Konflikten, die innerhalb des neuen Wohnumfeldes entstehen, ggf. unter Einschaltung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Sozialamtes; ggf. Vermittlung anderer Fachdienste

1.1.2 Beratung und Betreuung von Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 8 AufnG sowie im Rahmen verfügbarer Kapazitäten von rechtmäßig und auf Dauer im Landkreis Stendal lebenden Ausländerinnen und Ausländern, die nicht unter § 1 Abs. 1 AufnG fallen, durch individuelle Hilfe oder Gruppenberatung,

vor allem als

- Erstberatung und Erstorientierung bei neuaufzunehmenden Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufnG;
- Hilfestellung zur schnellen Eingliederung in das Berufsleben und das kulturelle und soziale Umfeld in der Bundesrepublik Deutschland, wie Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnungssuche, Beratung zu Fragen der Sprachförderung, Fortbildung und Umschulung, zur schulischen Eingliederung sowie Anerkennung von Bildungsabschlüssen sowie Möglichkeiten des Garantiefonds -Hochschulbereich-(RL-GF-H), Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen mit diesen Personen sowie deren Begleitung in Form des Casemanagements;
- Beratung und Betreuung in besonderen Problemlagen, z.B. Hilfe im sozialen oder psychischen Bereich oder bei sozialer Isolation, Unterstützung bei Auftreten von Konflikten oder bei (Sucht-) Erkrankungen; dazu Abschluss von Hilfeplänen zur Unterstützung der Personen, die einen besonderen Hilfebedarf haben, entsprechende Abarbeitung der Probleme, ggf. Vermittlung in andere Fachdienste;
- Aufsuchende Begleitung in Krisensituationen;
- Beratung in sonstigen Angelegenheiten, z.B. Hilfeleistung bei behördlichen Angelegenheiten, Unterstützung und Beratung bei Familienzuführungen und aufenthalts-sowie leistungsrechtlichen Fragen, Hilfestellung bei Inanspruchnahme von Dolmetscherdiensten und rechtsanwaltlicher Vertretung

1.1.3 Initiierung und Organisation – auch unter Einbeziehung anderer Träger und ehrenamtlich Tätiger – von

- Maßnahmen zur Verbesserung der Toleranz und Akzeptanz zwischen Flüchtlingen und Deutschen;
- Maßnahmen und Aktionen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus sowie Präventionsarbeit;
- Kultur- und Freizeitprojekten und-aktivitäten

1.1.4 Kontakte, Vermittlung und Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen, Kirchen, Flüchtlingsorganisationen, ehrenamtlich Tätigen, staatlichen und kommunalen Dienststellen sowie Trägern von Gemeinschaftsunterkünften und Wohnheimen; Mitarbeit in kommunalen Netzwerken;

1.1.5 Nachholende Integration für Spätaussiedler und für rechtmäßig sowie auf Dauer hier lebende Ausländer

- Unterstützung bereits länger hier lebender Spätaussiedler und Ausländer insbesondere bei der sprachlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Integration;

- Beratung zur freiwilligen Teilnahme an Integrationskursen gemäß § 43 AufenthG i.V.m. § 44 Abs. 4 AufenthG;
- Beratung zu und Heranführung an Integrationsmaßnahmen des Landes und der Kommune;
- Einzelfallberatung von Spätaussiedlern und Ausländern, die sich ohne staatliche Hilfsangebote nicht in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben integrieren können;
- Betreuung von Spätaussiedlern und Ausländern mit besonderem Integrationsbedarf (z.B. Alleinerziehende, ältere Personen, Jugendliche ohne Schul- und Berufsabschluss);

1.2 Dokumentation

Durch den Auftragnehmer ist jährlich unter Verwendung eines Erfassungsbogens des Landesverwaltungsamtes ein Tätigkeits- und Erfahrungsbericht zum Stichtag 31.12. zu erstellen.

Dieser Tätigkeits- und Erfahrungsbericht ist dem Auftraggeber bis 31.01. des Folgejahres vorzulegen.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

- Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AufnG) vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA 1998 S. 10), zuletzt geändert durch ÄndG vom 30.04.2025 (GVBl. LSA S. 388)
- Verordnung über die Ausführung des Aufnahmegesetzes (Aufnahmegesetzesausführungsverordnung - AufnGAVO) vom 13. Juli 2016 (GVBl. LSA 2016 S. 216), BS LSA 26.10, zuletzt geändert durch ÄndVO vom 23.04.2025 (GVBl. LSA S. 391)
- RdErl. 34.4-12235 des MI vom 15.06.2015 zur Ausführung des Aufnahmegesetzes; Gesonderte Beratung und Betreuung einschließlich Anlagen, Fundstelle: MBl. LSA 2015, S. 326

2. Leistungszeitraum

01.01.2026 – 31.12.2027

Der Vertrag verlängert sich um 1 Jahr, wenn nicht 3 Monate vor Ablauf die Kündigung durch den Auftraggeber erfolgt. Es ist nur eine 2-malige Verlängerung möglich.

3. Anforderungen zur Leistungserbringung

Auf die mit der Ausführung des Aufnahmegesetzes; Gesonderte Beratung und Betreuung in der Fassung vom 15.06.2015 (RdErl. des MI vom 15.06.2015-34.4-12235) festgelegten Grundsätze zur gesonderten Beratung und Betreuung wird verwiesen.

Sie sind u. a. Grundlage für das Ausschreibungsverfahren.

a) Anforderungen an den Standort der Beratungsstelle:

Die Beratung (= Beratungsstelle) muss in der Hansestadt Stendal durchgeführt werden, die Beratungsstelle sollte in zentraler Lage der Hansestadt Stendal (Stadtzentrum) gelegen und gut erreichbar sein.

Ein barrierefreier Zugang sollte möglich sein. Die Beratung von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen muss sonst auf andere Weise, z. B. durch Hausbesuche gesichert werden.

b) Anforderungen an die Räumlichkeiten:

Es müssen Büroräume mit mindestens Computerarbeitsplätzen, Besprechungsbereichen sowie Aktenschränken zur Verfügung stehen.

Für Ratsuchende ist eine Wartefläche vorzuhalten. Die räumliche Gestaltung hat die Vertraulichkeit der Gespräche zu gewährleisten.

c) Anforderungen an die technische Ausstattung:

Die Berater/innen haben jeweils über einen Computer/Laptop mit Drucker bzw. Druckerzugriff über ein Netzwerk zu verfügen. Lizenzierte und aktuelle Software ist anzuwenden. Zugangsmöglichkeiten zum Internet und weitere zeitgemäße Kommunikationsmittel wie Mobiltelefone sind Voraussetzung.

d) Qualifikation des Personals sowie weitere Anforderungen:

Es ist entsprechend der Anlage „Eigenerklärung zur Eignung - Erklärung zur Qualifikation des Personals“ nachzuweisen bzw. zu erklären, dass die Berater/innen für die gesonderte Beratung und Betreuung die fachlichen und persönlichen Anforderungsmerkmale erfüllen.

4. Sonstiges/Vergütung

Die Vergabe der gesonderten Beratung und Betreuung erfolgt an einen Auftragnehmer.

Gemäß § 2 Abs.4 AufnG erstattet das Land Sachsen-Anhalt den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Personalkosten sowie die personalbezogenen Sachkosten für die gesonderte Beratung und Betreuung von Personen nach § 1 Abs.1 AufnG außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften.

4.1 Personalkosten

In Abhängigkeit von der Aufnahmequote, die vom Ministerium für Inneres und Sport auf der Basis der Einwohnerzahlen zum 31. Dezember des Vorjahres jährlich festgelegten Quotenschlüssel für die Aufnahme von Personen nach § 1 Abs.1 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 AufnG festgelegt ist, kann der Landkreis Stendal entsprechend des Erlasses des MI LSA vom 10.03.2016 in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Aufnahmegesetzes (AufnGAVO) **3** Beraterstellen finanzieren.

Die notwendigen Bruttopersonalkosten werden in Höhe von maximal 63.400 EUR je Beraterstelle pro Jahr erstattet.

Daraus ergibt sich eine maximale Vergütung für 3 Beraterstellen nach § 3 AufnGAVO für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2027 in Höhe von **380.400,00 EUR brutto**.

4.2 Sachkosten

Die notwendigen personalbezogenen Sachkosten werden je Beraterstelle in Höhe von

10 Prozent der Bruttopersonalkosten gewährt, höchstens jedoch 6.340 EUR je Beraterstelle pro Jahr.

Die Sachkosten betragen im Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2027 maximal **38.040 EUR brutto**.

Damit sind alle mit der Durchführung von Maßnahmen der Beratung und Betreuung entstehenden Sachausgaben abzugelten.

Ändert sich der Umfang der Kostenerstattung durch das Land Sachsen-Anhalt nach § 2 Abs. 4 AufnG i. V. m. § 3 AufnG und der §§ 1 - 3 der AufnGAVO, so ist der Vertrag dieser Änderung innerhalb einer Frist von drei Monaten anzupassen.